

**Der Krieg 1864 in der aktuellen dänischen Geschichtsschreibung.** Der Kieler Marinehistoriker Michael Salewski hat einmal festgestellt: „Der Krieg von 1864 war für Dänemark eine Art Weltuntergang, für Deutschland eine Marginalie“.<sup>1</sup> Diese Aussage ist bei der 150-jährigen Wiederkehr des Deutsch-Dänischen Krieges bestätigt worden. Während

dieses Jubiläum in Deutschland außerhalb von Schleswig-Holstein kaum Beachtung gefunden hat, wurde es in Dänemark mit zahlreichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Büchern und einer Fernsehreihe markiert. Das Interesse war schon vorher durch die zwei vielgelesenen Bücher von Tom Buk-Swienty *Slagtebænk Dybbøl* und *Dommedag Als* gestiegen.<sup>2</sup> Die beiden Bücher zeichnen sich besonders durch ihre menschnahe Darstellung aus. Sie ist in erster Linie Geschichte von unten her gesehen.

Die Vorgeschichte des Krieges 1864 und die politischen Verhältnisse während des Krieges spielen dagegen bei Hans Vammes *Den tomme stat* eine zentrale Rolle.<sup>3</sup> Der Kopenhagener Historiker vertritt eine langjährige Tradition, wenn er die Verantwortung für die katastrophale Niederlage vor allem bei den nationalistischen dänischen Politikern sucht, das heißt bei den Nationalkonservativen und den Nationalliberalen. Besonders die letztgenannten sollen demnach eine „Fantasiepolitik“ betrieben haben. Vammen sieht die Politik Dänemarks als einen großen Versuch, sich von den Verträgen mit Österreich und Preußen von 1851/52 zu befreien, die eine Wiederherstellung des Gesamtstaates mit vier gleichgestellten, voneinander unabhängigen Staatsteilen vorschrieben.<sup>4</sup>

Im Jubiläumsjahr sind zwei Bücher erschienen, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Sowohl der Odenser Historiker Rasmus Glenthøj als auch der ehemalige Reichsarchivar Johan Peter Noack weisen in ihren Büchern *1864. Sønner af de slagne* und *Da Danmark blev Danmark* diese Tradition zurück.<sup>5</sup> Glenthøj nennt sie „die dänische Selbstqualertradition“, während Noack sie als „revisionistisch“ bezeichnet. Glenthøj und Noack berufen sich auf die älteren, sehr detaillierten zweibändigen Werke von Niels Neergaard, *Under Juni-grundloven* (1892-1916) und Erik Møller, *Helstatens Fald* (1958). Beide finden demnach, dass eine Zersplitterung des dänischen Gesamtstaates ohnehin mit der deutschen ‚Sammlung‘ unvermeidbar war. So zitiert Noack den dänischen Historiker und Regierungschef Niels Neergaard: „Denn das kann wohl kaum mehr bezweifelt werden, dass die Einheit Deutschlands früher oder später den dänischen Gesamtstaat gesprengt hätte“.<sup>6</sup> Beide Historiker sehen die dänische Politik in den 1860er Jahren als einen Versuch, durch eine Zuspitzung des Konfliktes die europäischen Mächte zu einer Lösung der schleswig-holsteinischen Frage zu provozieren, die zu einer Teilung Schlesiens führen sollte.

Der folgenden Darstellung liegen vor allem die Bücher Møllers, Glenthøjs und Noacks zu Grunde. Es wird deshalb auf nähere Anmerkungen zu diesen Titeln verzichtet.<sup>7</sup> Auch werden einige zentrale Quellen einbezogen.

## Hans Schultz Hansen: Der Weg in die Katastrophe Die Vorgeschichte des Deutsch- Dänischen Krieges 1864 aus dänischer Perspektive

**1** Michael Salewski: 1864 – ein deutsches Trauma? in: Carsten Jahnke und Jes Fabricius Møller (Hrsg.): 1864 – und der lange Schatten der Geschichte, Husum 2011, S. 187-207, hier S. 187.

**2** Tom Buk-Swienty: *Slagtebænk Dybbøl*: 18. april 1864. Historien om et slag. Kopenhagen 2008. Deutsche Ausgabe: *Schlachtbank Düppel*: 18. April 1864. Die Geschichte einer Schlacht. Berlin 2011. Ders.: *Dommedag Als*: 29. juni 1864. Kampen for Danmarks eksistens. 2010.

**3** Hans Vammen: *Den tomme stat. Angst og ansvar i dansk politik 1848-1864*. Kopenhagen 2011.

**4** Ebda. S. 323.

**5** Rasmus Glenthøj: *1864. Sønner af de slagne*. Kopenhagen 2014. Johan Peter Noack: *Da Danmark blev Danmark*. Fortællinger af forhistorien i 1864. Kopenhagen 2014.

**6** Zitiert nach Noack S. 5.

**7** Für einen kurzgefassten Gesamtüberblick der Zeit 1848-1864 siehe Hans Schultz Hansen: *Demokratie oder Nationalismus*, in: Ulrich Lange (Hrsg.): *Geschichte Schleswig-Holsteins*. Neumünster 1996/2003, S. 441-456

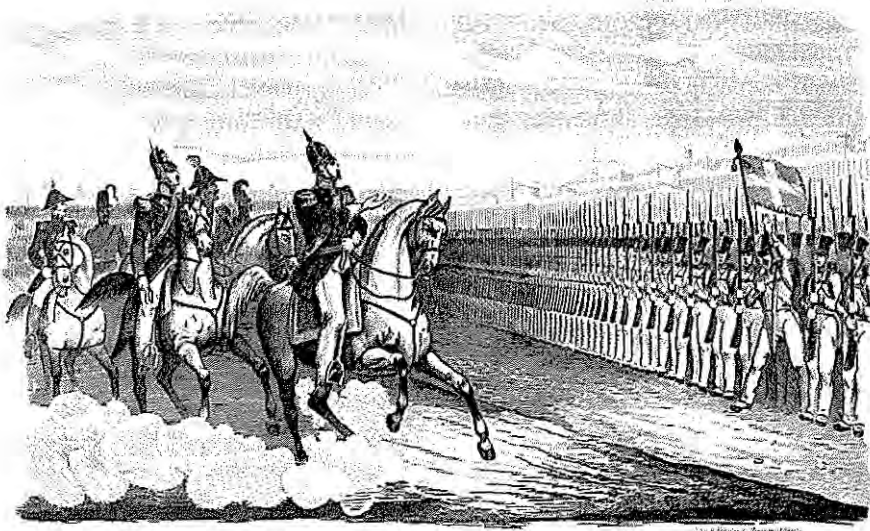
**Der dänische Gesamtstaat.** Die dänischen Monarchie bestand nach dem Verlust Norwegens 1814 aus dem Königreich Dänemark mit 1,6 Millionen Einwohnern (1860), dem Herzogtum Schleswig mit 410 000 Einwohnern, dem Herzogtum Holstein mit 544 000 und dem Herzogtum Lauenburg mit 50 000. Dazu kamen die sogenannten „Nebeländer“ im Nordatlantik: Island, Färöer und Grönland sowie die Kolonien in Ostindien (verkauft 1845), Afrika (verkauft 1850) und Westindien. Der Gesamtstaat war mehr als eine Personalunion, aber auch kein Einheitsstaat. Es gab deshalb sowohl „gemeinsame Angelegenheiten“, zum Beispiel Königshaus, Staatsrat, Außenpolitik, Kriegsmarine, Armee, Post, Finanzverwaltung, als auch „besondere Angelegenheiten“ der verschiedenen Staatsteile, vor allem deren innere Verwaltung, Kirchen- und Schulwesen. Der Gesamtstaat war ein Vielvölkerstaat, in dem die dänischen und deutschen Bevölkerungen dominierten. Das Königreich war von einer dänischen, die Herzogtümer Holstein und Lauenburg von einer deutschen Bevölkerung bewohnt, während es im Herzogtum Schleswig sowohl eine dänische als auch eine deutsche und friesische Bevölkerung gab. Die Lage wurde außerdem dadurch kompliziert, dass die Herzogtümer Holstein und Lauenburg ab 1815 auch zum Deutschen Bund gehörten. Der dänische König war deshalb in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und von Schleswig auch Bundesfürst.

**Die Teilungsfrage.** Als das Herzogtum Schleswig in den 1840er Jahren Gegenstand des deutsch-dänischen Nationalitätskonfliktes wurde, zogen einige der am Konflikt beteiligten Akteure eine Teilung Schlesiws nach der Nationalität, das heißt nach der Sprach- oder Gesinnungsgrenze, in Erwägung. Als sich die Lage nach der schleswig-holsteinischen Erhebung im März 1848 zuspitzte, waren auf beiden Seiten Anhänger dieser Idee vorhanden. In Schleswig und Holstein wurde sie vor allem durch den Linksliberalen Theodor Olshausen vertreten, und die provisorische schleswig-holsteinische Regierung bot Ende März 1848 in einem Aufruf „An das dänische Volk“ der dänischen Regierung an, dass die nördlichen Teile Schlesiws selbst bestimmen durften, ob sie zum Königreich Dänemark oder dem Deutschen Bund gehören wollten. Als die Intervention Preußens im deutsch-dänischen Krieg um die Herzogtümer die deutsche Seite erheblich stärkte, wurde die Teilung aber von der provisorischen Regierung aufgegeben.<sup>8</sup>

Die nationalliberalen Minister der neuen liberal-konservativen Regierung in Kopenhagen überlegten sich ebenfalls diese Lösung. Die Stimmung in Schleswig und Dänemark war aber gegen eine Teilung. Auch der dänische König selbst und seine nationalkonservativen Berater wiesen sie ab. Der König soll schlagwortartig erklärt haben: „Det skal ei skee!“, auf Deutsch: „Es darf nicht passieren“. Damit war dieser konstruktive Weg zur Lösung des Nationalitätskonfliktes praktisch versperrt.

<sup>8</sup> Hans Schultz Hansen: Hjemmetyskheden i Nordslesvig 1840-1867, I. Aabenraa 2005, S. 383-388.

**Die Wiederherstellung des Gesamtstaates 1851/52.** Nach der Niederlage der Schleswig-Holsteiner im Bürgerkrieg 1848-51 wurde der Ge-



### Kong Frederik den Syvendes Hævere over Hæren ved Veile

den 18de September 1818.

Det modt igjen, Kong Frederik! ved Hæren.  
Til Kamp beredt den venter kun Dit Blik.  
Hver Skæbnet blodigt var, vi freste Hæren —  
Lad os da troslig søgte Striden ud!  
Giv Intet bær, thi viid, for Du skal miste  
En Føddreb Jord af Dine Fædres Land,  
For vil vi Alle klinge til det Skifte,  
For vil vi Alle fælde som en Mand!

Dg hvis Dit Blik i disse tætte Mader,  
Har søgt forgjævet mangen Kammerat,  
Vællag ham et! Var stolt af ham som Fæder,  
Dg hult, for Dig har bøde som Soldat.  
I Dødens Slud og stillt fra sin Sjæere  
Hans sidste Suk gjaldt Fæderlands Været,  
Hans sidste Tank var Din Strenge Hæere —  
I Kamp for den vil Jugen blive træet.

See her et Hof, der vil udføre Pladsen!  
See her et Hof, der kanye vil som han,  
Men ikke Ken der er i hele Madsen,  
Som vil see døet sit skjønne Fæderland!  
„Det skal ei skee!“ det Bæste har Du givet,  
„Det skal ei skee!“ fra Folket lod igjen!  
Dg, Kongen tro i Døden som i Livet,  
„Det skal ei skee!“ vi forarge her som Mand!

G. P. Gøtsi.

samtstaat nach dem Gebot der Großmächte, vor allem Russlands, restauriert. Schleswig war schon durch die kriegerischen Ereignisse 1850 wieder in dänischen Besitz gekommen. Um wieder die Souveränität des dänischen Königs über Holstein zu gewinnen, musste die dänische Regierung zur Jahreswende 1851/52 Zugeständnisse an Österreich und Preußen machen. So musste die Regierung versprechen: „Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, dass weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig ins Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Seine Majestät andertheils Nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überall irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander als zwischen einem jeden derselben und dem Königreich Dänemark, gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde.“<sup>9</sup>

Dieser in keiner Weise klare Text bedeutete, dass die Hauptteile der Monarchie, das Königreich und die drei Herzogtümer, weiterhin als selbstständige Einheiten bestehen sollten. Schleswig und Holstein durften nicht miteinander verbunden werden, ebenso wenig Schleswig und das Königreich. Von einer Einverleibung Schleswigs in das Königreich konnte deshalb gar nicht geredet werden, von Vor-

Det skal ei skee (Es soll nicht geschehen)

<sup>9</sup> Der dän. Außenminister Bluhme an die dänischen Vertretungen in Wien und Berlin 6.12.1851. In: Der Nationale Gegensatz/De nationale modsætninger 1800-1864. Quellen zur Geschichte der deutsch-dänischen Grenzregion/Kilder til den dansk-tyske grænseregions historie I. Flensburg 1984, S. 170, 172.

bereitungen dazu auch nicht. Damit erlitten sowohl das Programm „Dänemark bis zur Eider“ als auch „Schleswig-Holstein up ewig ungedeelt“ bis zur Königsau eine schwere Niederlage. Man kehrte zur Situation vor 1848 zurück. Im Vergleich zu früher erreichte Dänemark allerdings, dass Schleswig und Holstein jetzt mit wenigen Ausnahmen in der Verwaltung getrennt wurden.

Mit einer „Januarkundgebung“ von 1852 versprach Dänemark unter anderem, die gemeinsamen Angelegenheiten der gesamten Monarchie in einer Verfassung zu regeln, während die einzelnen Teile Verfassungen für ihre besonderen Angelegenheiten erhalten sollten.

Später im Jahre 1852 wurde auch die Erbfolgefrage entschieden. Dies geschah durch die Londoner Protokolle vom 8. Mai, in denen die Großmächte sich einigten, Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine Nachkommen als neues Königshaus in Dänemark einzusetzen, wenn das Oldenburgische Haus mit König Frederik VII. erlöschen würde. Die Begründung wurde in einer Präambel gegeben: „In Betracht, dass die mit den allgemeinen Interessen des Europäischen Gleichgewichts eng verknüpfte Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die Bewahrung des Friedens von hoher Wichtigkeit ist“.<sup>10</sup>

Abgesehen davon enthielten die Protokolle keine Bestimmungen zum näheren Aufbau der dänischen Monarchie.

**Mission impossible.** Mit der Wiederherstellung des Gesamtstaates hatten die Großmächte aber Dänemark auf eine „Mission impossible“ geschickt. Es erwies sich bald als unmöglich, eine Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie zu schaffen. Hierfür gab es viele Gründe:

Erstens standen die dänischen und deutschen Bevölkerungsteile der Monarchie nach dem Bürgerkrieg 1848-51 einander unversöhnlich gegenüber. Durch den Krieg waren die nationalen Leidenschaften auf beiden Seiten in bisher unbekannter Weise aufgeheizt worden. Das alte friedliche Zusammenleben, so wie es vor 1830 gewesen war, wieder zum Leben zu erwecken, hieß das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Besonders in Schleswig war die Bevölkerung geteilt. Die dänischen Sympathien überwogen nördlich einer Linie von Flensburg bis Tondern, wobei Flensburg selbst eingeschlossen war, Tondern jedoch nicht. Südlich dieser Linie überwogen die deutschen Sympathien. Die alte schleswigsche Regionalidentität, die die deutsch-, dänisch- und friesischsprechenden Bevölkerungsteile umfassten, war von den nationalen Stimmungen zurückgedrängt worden.

Zweitens war die Sache Schleswig-Holsteins während der Erhebungszeit für viele in Deutschland zur Herzensangelegenheit geworden. Dies konnte nicht ohne Bedeutung für die Politik des Deutschen Bundes oder der einzelnen Staaten, das heißt vor allem Preußens, bleiben. Der Bund hatte wie vorher ein Recht zur Wahrnehmung der Interessen der Herzogtümer Holstein und Lauenburg.

Drittens hatte die Revolutionszeit zu verschiedenen Verfassungsverhältnissen in den einzelnen Teilen der Monarchie geführt. Im Königreich blieb das demokratische Juni-Grundlov (Juni-Grundgesetz) vom 5. Juni 1849 in Kraft. Das bedeutete unter anderem, dass das durch allgemeines Wahlrecht gewählte dänische Folketing (Volksversammlung) politisches Forum auch für Bürger, Kleinbürger und Bauern war und dass Regierungen gebildet wurden, in denen bürgerliche Politiker des Folketings vertreten waren. In den Herzogtümern kehrte dagegen der Absolutismus zurück. Für die Regelung von deren inneren Angelegenheiten wurden die Ständeversammlungen mit ihrem privilegierten Wahlrecht wieder eingeführt, das heißt, dass nur die wohlhabenden Teile der Bevölkerung mitbestimmen konnten. In Holstein brachte das vor allem die holsteinischen Aristokraten ans Ruder. Sie waren weiterhin für den Gesamtstaat, aber wie er vor 1848 bestanden hatte. Sie fanden in dem Deutschen Bundestag in Frankfurt ihren sicheren Rückhalt. In Schleswig bekam die Ständeversammlung eine schleswig-holsteinisch gesinnte Majorität, weil deutsche Sympathien in den oberen Schichten der Bevölkerung stark vertreten waren. Der nationale Gegensatz wurde aber besonders um die Mitte der 1850er Jahre nicht selten von ökonomischen und sozialen Interessen überlagert.

Viertens trug die dänische Sprachenpolitik in Schleswig erheblich dazu bei, die Gegensätze zu verschärfen. Auch in einigen mittelschleswigschen Gebieten wie zum Beispiel Angeln, die schon vor 1848 überwiegend plattdeutsch gesprochen hatten, wurde die dänische Schulsprache eingeführt und nur vier Deutschstunden pro Woche zugestanden. Auch in der Kirche wurde die dänische Sprache eingeführt, jedenfalls zur Hälfte.

**Die gescheiterte Gesamtstaatsverfassung.** In der schon erwähnten Januar-kundgebung von 1852 versprach die dänische Regierung sowohl Verfassungen für die Sonderangelegenheiten der einzelnen Herzogtümer als auch eine Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie zu geben. 1854 kamen Verfassungen für das Herzogtum Schleswig und das Herzogtum Holstein zustande, die die Ständeversammlungen und die Wahlen regelten, aber keine politischen Grundrechte beinhalteten. Beide wurden zwar in den Ständeversammlungen diskutiert, aber ohne deren Zustimmung von der Regierung erlassen. Im Königreich blieb das Juni-Grundlov von 1849 in Kraft. 1854 wurde auch seitens der sehr konservativen Regierung Ørsted eine absolutistische Gesamtverfassung angeordnet. Die gemeinsamen Angelegenheiten sollten demnach von einem Reichsrat behandelt werden. Mit Ausnahme von gemeinsamen Steuern und Staatsanleihen sollte der Reichsrat nur beratend tätig sein. Von den 50 Mitgliedern sollten 20 vom König, 18 vom dänischen Reichstag und 12 von den Ständeversammlungen der drei Herzogtümer gewählt werden. Diese Verfassung wurde aber vom dänischen Reichstag und den dänischen Wählern als zu reaktionär abgelehnt und die Regierung wurde abgewählt.

1855 unternahm das neue Ministerium Bang-Scheele einen neuen Versuch. Diesmal war die Verfassung demokratischer ausgerichtet. Wiederum sollten die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie von einem Reichsrat behandelt werden, aber jetzt erhielt der Reichsrat weitere Kompetenzen. Außerdem sollten zu den 50 Mitgliedern des Reichsrates von 1854 noch 30 direkt von den Wählern ernannt werden. Wählen konnten aber nur die etwa 6000 reichsten Einwohner der Monarchie. Diese Gesamtstaatsverfassung wurde vom dänischen Reichstag und im Nachhinein von der schleswigschen Ständeversammlung angenommen. Die holsteinische Ständeversammlung weigerte sich aber der Verfassung zuzustimmen. Die Itzehoeer Versammlung beklagte – mit Recht –, dass die Ständeversammlungen der Herzogtümer vor der Erlassung der Verfassung nicht in die Verhandlungen mit einbezogen worden waren. Vor allem aber sahen die Mitglieder der Ritterschaft ihre Privilegien in einem konstitutionellen Staat mit einem Reichsrat mit dänischer Dominanz bedroht. Ihre Opposition wurde von der Regierung ziemlich schroff abgelehnt. Sie schalteten im Jahre 1857 den Deutschen Bund ein und obstruierten 1858 die Arbeit des Reichsrates, indem sie ihre Mandate niederlegten. Der Bundestag in Frankfurt erklärte im selben Jahr die Sonderverfassung Holsteins und die Gesamtstaatsverfassung für das Herzogtum für ungültig. Die dänische Regierung beschloss deshalb eine Suspendierung der Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg.

**Der Handlungsspielraum wird eng.** In der zweiten Hälfte der 1850er Jahre änderte sich die politische Großwetterlage Europas zu Ungunsten Dänemarks. Die Niederlage Russlands im Krim-Krieg 1853–56 beraubte die reaktionären Kräfte Europas ihres Rückhalts im Zarenreich. Auch der Gesamtstaat verlor dadurch eine wirksame Stütze. Die Niederlage Österreichs im Italienischen Krieg 1859 und die Sammlung Italiens 1859–61 (erst voll abgeschlossen 1870) schwächten die Reaktion weiter und bedeuteten für die deutsche Einigungsbewegung eine gewaltige Inspiration. Dies wurde auch in den Herzogtümern, vor allem in Holstein, spürbar. Der im Jahre 1859 gebildete Deutsche Nationalverein erhielt auch hier viele Anhänger. Die deutsch-nationale Stimmung wurde wieder ein politischer Faktor, den die deutschen Regierungen berücksichtigen mussten. Der deutsch-dänische Verfassungskonflikt war ein Gebiet, wo dies für sie ohne Kosten ausgetragen werden konnte.

Die holsteinische Ständeversammlung verlangte 1859, dass gemeinsame Gesetze für die ganze Monarchie nur mit Zustimmung von allen vier Vertretungen angenommen werden durften. Das hieß, dass das kleine Herzogtum Lauenburg mit seinen rund 50 000 Einwohnern die Gesetzgebung in der ganzen Monarchie blockieren konnte. Auch in der schleswigschen Ständeversammlung 1860 war das wachsende Selbstvertrauen des deutschen Bevölkerungsteils spürbar. Hier wurden seitens der Opposition die alten schleswig-holsteinischen Forderungen wieder gestellt.

Auch der Deutsche Bund verschärfte nach und nach den Ton. Es wurden ständig neue Forderungen an die dänische Regierung gestellt. Die neutralen Großmächte wollten vor allem den Frieden erhalten und rieten Dänemark, als der schwächere Part des Konfliktes, nachzugeben. 1861 wurde Dänemark sogar vom Bund mit einer Exekution, das heißt einer militärischen Besetzung Holsteins und Lauenburgs und einer Zivilverwaltung im Namen des Bundes bedroht. 1862 lehnte der Bund jede Gesamtstaatsverfassung ab, die vorsah, das Parlament nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Teile der Monarchie wählen zu lassen. Auch der preußische Landtag nahm sich jetzt der Sache der Herzogtümer an – indem er nicht nur die Angelegenheiten der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, sondern auch die von Schleswig kommentierte. Das bedeutete, dass auch dieses Herzogtum von der deutschen Seite in den Konflikt mit einbezogen wurde.

Dies blieb im Königreich nicht ohne Wirkungen. Die dänische öffentliche Meinung forderte ab 1861 eine Rückkehr zum nationalen Programm von 1848, das heißt eine Grenze an der Eider durch eine Aussonderung der Herzogtümer Holstein und Lauenburg aus der Monarchie. Nicht nur die Nationalliberalen, auch der linke Flügel im dänischen Folketing, die „Bauernfreunde“, schlossen sich dieser Politik an. Es konnten 71 000 Unterschriften dafür gesammelt werden. Die nationalliberale Regierung konnte – in einer Demokratie – diese Einflüsse nicht ausblenden. Der dänische König war noch Frederik VII. Er beharrte auf seiner Ablehnung einer Teilung Schleswigs, die auch in der Volksmeinung sehr unpopulär war.

**Zuspitzung des Konfliktes als Weg aus der Sackgasse.** Für die nationalliberale dänische Regierung Hall stellte sich die Lage Anfang der 1860er Jahre so dar: Die Sammlung der vielen deutschen Staaten in ein Reich würde sich früher oder später verwirklichen. Dann wäre die Frage nicht, ob Holstein und Lauenburg mit einbezogen würden, denn das konnte als ganz sicher gelten, sondern ob auch Schleswig für Dänemark verloren ginge oder ob ein Teil davon doch zu retten wäre. Ob dies zu erreichen wäre, hing von der Durchsetzung einer Teilung Schleswigs ab.

Für die Regierung schien es ratsam, den Weg des Zauderns und des Aufschiebens zu verlassen. So lange Dänemark dem Deutschen Bund und den deutschen Großmächten allein gegenüberstand, hätten dänische Zugeständnisse nur neue Forderungen des Bundes zur Folge gehabt. Das zeigte die Erfahrung. Am Ende einer solchen Entwicklung stände eine Neuordnung der Monarchie ganz im Sinne der holsteinischen Ständeversammlung, das heißt eine Stärkung der konservativen Kräfte in der Monarchie als Ganzes sowie im Königreich. Durch eine Zuspitzung des Konfliktes, wobei auch die Möglichkeit eines Krieges ins Auge gefasst wurde, konnte dagegen vieles erreicht werden:

Erstens würde der deutsch-dänische Gegensatz zu einer europäischen Angelegenheit, in der die neutralen Großmächte sich zusam-

Carl Christian Hall



mensetzen müssten, um ein und für allemal eine Lösung zu finden, statt wie bisher von Fall zu Fall Dänemark zu weiteren Zugeständnissen zu drängen. Die Dänemark wohlgesonnenen Nachbarländer Schweden und Norwegen konnten dann auch ihr Gewicht in die Waagschale werfen.

Zweitens konnten der König und die öffentliche Meinung zur Einnahme eines positiven Standpunktes in der Teilungsfrage gezwungen werden. Im Ernstfall musste dies durch eine begrenzte Niederlage in einem Krieg erreicht werden.

Drittens konnten auf diesem Wege die konservativen Kräfte, vor allem die Gesamtstaatler, unter Kontrolle gehalten und die demokratischen Errungenschaften von 1848 geschützt werden.

Anfang 1863 schien die Zeit für das Einschlagen eines solchen Weges besonders günstig. Preußen war durch den Verfassungsstreit zwischen dem Ministerpräsidenten Otto von Bismarck und der Deputiertenkammer des Landtages geschwächt. Der polnische Aufbruch lenkte die Aufmerksamkeit der Großmächte auf sich, sodass dänische Vorstöße nicht von Anfang an verhindert würden. Eine dänische Prinzessin war gerade ins britische Königshaus verheiratet worden. Es war in Schweden-Norwegen, besonders beim König, eine dänenfreundliche Stimmung vorhanden, von der die Regierung hoffte, dass sie sich in einer Allianz materialisieren würde.



**Märzkundgebung und Novemberverfassung 1863.** Mit der sogenannten „Märzkundgebung“ 1863 wurden selbständige Militärverbände für Holstein und Lauenburg und eine selbständige Finanzverwaltung für Holstein eingeführt. Es wurde außerdem eine unabhängige Gesetzgebung für Dänemark-Schleswig (durch den Reichsrat der Gesamtstaatsverfassung 1855) und Holstein (durch die holsteinische Ständeversammlung) vorgeschrieben. Nur bei Einigkeit würde dann eine gemeinsame Gesetzgebung zu Stande kommen. Endlich wurde eine Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten Dänemarks und Schlesiens angekündigt. Die Märzkundgebung rief viele Proteste vor allem seitens des Deutschen Bundes hervor.

Dennoch wurde mit der neuen Verfassung weiter gearbeitet. Am 18. November 1863 konnte das „Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig“ verabschiedet werden. Diese „Novemberverfassung“ hat bei den Historikern sowohl in Dänemark als auch in Deutschland eine sehr negative Bewertung gefunden. Die Frage ist aber, wieweit dies berechtigt ist.

Bei der Vorlage der Novemberverfassung im dänischen Staatsrat am 18. November 1863 hob der Innenminister Orla Lehmann hervor: „(...) mit Rücksicht auf das ganze Verhältnis zu Deutschland und das ganze Europa ist die neue Verfassung überhaupt nicht von der Verfassung vom 2. Oktober 1855 unterschiedlich, - sie ist nur eine Reform von jener, die rein inländische Fragen berühren, so dass man, was das [ausländische] Verhältnis betrifft, gegen die neue Verfassung nichts, was man auch nicht gegen die Verfassung vom 2. Oktober 1855, einwenden könnte“.<sup>11</sup>

Hatte Orla Lehmann recht? Um diese Frage zu beantworten muss man die zentralen Bestimmungen der Novemberverfassung von 1863 mit denen der Gesamtstaatsverfassung von 1855 vergleichen<sup>12</sup>:

**11** Aage Friis (Hrsg.): Statsrådets Forhandlingler om Danmarks Udenrigspolitik 1863-1879. Uddrag af Statsraadsprotokollerne. København 1936, S. 26.

**12** Deutschsprachige Fassungen in Chronologische Sammlung der im Jahre 1855 bzw. 1863 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für das Herzogthum Schleswig.

### **Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig 1863**

- §1: Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Krone ist erblich. Die Erbfolge ist die in dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 für die ganze dänische Monarchie festgesetzte.
- §9: Der König hat mit den im Folgendem festgestellten Beschränkungen die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reiches und übt sie durch seine Minister aus.

### **Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie 1855**

- §1: Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Thronfolge ist erblich. Die Erbfolge ist die in dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 festgesetzte.
- §9: Der König hat mit den im Folgendem festgestellten Beschränkungen die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, und übt diese durch seine Minister [aus].

- § 12: Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bilden in Vereinigung mit den Ministern für die gesonderten Angelegenheiten der Landestheile den Geheimenstaatsrath...
- § 18: Die gesetzgebende Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig hat der König im Verein mit dem Reichsrathe...
- § 19: Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind...
- § 20: Der Reichsrath besteht aus einem Volksthing und einem Landesthing. Das Volksthing hat 130 Mitglieder, von denen 101 im Königreiche, und 29 in Schleswig gewählt sind. Das Landesthing besteht aus 83 Mitgliedern, von denen 52 im Königreiche, 13 in Schleswig gewählt und 18 vom Könige ernannt werden.
- § 21: Wahlrecht zum Volksthing hat jeder unbescholtene Mann mit vollendetem 30sten Jahre, der das Indigenat hat, es sei denn, dass er a) ohne eigenen Hausstand zu haben, in privaten Dienstverhältnissen steht; b) Unterstützung vom Armenwesen genießt oder deren Zurück-Erstattung nicht erlassen ist; c) die Disposition über sein Vermögen verloren hat; d) nicht ein Jahr lang in dem Wahlkreise oder der Stadt festen Wohnsitz gehabt hat, wo er sich zur Zeit der Wahl aufhält.
- § 22: Wahlrecht zum Landesthing hat im Königreiche und in Schleswig Jeder, der Wahlrecht zum Volksthing hat... wenn er entweder in dem letzten Jahre an directen Abgaben an den Staat oder an Commünen 200 Rthl. gezahlt hat, oder nachweist, dass er eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthl. gehabt hat.
- § 14: Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie bilden in Vereinigung mit den Ministern für die gesonderten Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, unter dem Vorsitze des Königs, den Geheimenstaatsrath...
- § 21: Die gesetzgebende Gewalt ist in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei dem Könige und dem Reichsrathe gemeinschaftlich.
- § 22: Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind...
- § 24: In den Reichsrath treten 20 von dem Könige gewählte Mitglieder; die Mitglieder der repräsentativen Versammlungen der einzelnen Landestheile sind berechtigt 30 zu wählen, und 30 werden durch unmittelbare Wahlen gewählt.
- § 26: Von den von dem Könige ernannten Mitgliedern sollen 12 in dem Königreiche, 3 in dem Herzogthum Schleswig, 4 in dem Herzogthum Holstein und 1 in dem Herzogthum Lauenburg wohnhaft sein.
- § 27: Der dänische Reichstag ist berechtigt, 18 Mitglieder zu wählen; die Schleswigsche Ständeversammlung 5, die Holsteinische 6 und die Lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied.
- § 28: Durch unmittelbare Wahlen werden in dem Königreiche 17 Mitglieder, in dem Herzogthum Schleswig 5 und in dem Herzogthum Holstein 8 Mitglieder gewählt.
- § 29: Wählbar ist jeder unbescholtene 25jährige Mann, welcher das Indigenat hat und nicht die Befugnis verloren hat über sein Vermögen zu disponieren. Wahlrecht für die unmittelbaren Wahlen hat Jeder, welcher wählbar ist, wenn er entweder in dem letzten Jahre an directen Abgaben an den Staat oder an Commünen 200 Rthl. gezahlt hat, oder wenn er nachweist, dass er eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthl. gehabt hat.

§ 40: Die Beschlüsse des Reichsrathes werden in dänischer Sprache ausgefertigt. Bei den Verhandlungen können die Mitglieder, welche solches wollen, sich der deutschen Sprache bedienen. Das Protocol wird in beiden Sprachen geführt.

§38: Die Mitglieder des Reichsrathes bedienen sich für die Verhandlungen der Dänischen oder der Deutschen Sprache nach Gutbefinden. Die Protocolle über die Verhandlungen werden in beiden Sprachen geführt. Die Beschlüsse des Reichsrathes werden stets nur in Dänischer Sprache ausgefertigt...

Aus diesen Auszügen wird klar:

*Erstens* war die Novemberverfassung keine gemeinsame Verfassung für das Königreich und Schleswig, sondern, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine Verfassung für deren gemeinsame Angelegenheiten – in gleicher Weise, wie die Gesamtstaatsverfassung von 1855 dies für die ganze Monarchie gewesen war.

*Zweitens* wurde die Regierungsform nicht verändert – sie blieb „eingeschränkt monarchisch“. Der König übte weiterhin seine Macht durch seine Minister aus. Diese bildeten wie früher den Geheimen Staatsrat. In der Gesetzgebung teilte der König auch fortan seine Gewalt mit einem Reichsrat (§§ 1, 9, 12, 18 – fast wortgleich mit den §§ 1, 9, 14, 21 der Gesamtstaatsverfassung).

*Drittens* gab es fortan die gemeinsamen und die besonderen Angelegenheiten, die von verschiedenen Ministern geregelt wurden (§ 12 bzw. 14).

*Viertens* wurde die Definition davon, was für die gemeinsamen und besonderen Angelegenheiten galt, durch die Novemberverfassung nicht verändert (§ 19 bzw. 22). Von einer Schwerpunktverschiebung der Kompetenzen von besonderen zu allgemeinen Angelegenheiten war also nicht die Rede.

*Fünftens* wurden die Sonderverfassungen, das dänische Juni-Grundlov von 1849 und die schleswigsche Verfassung von 1854, durch die Novemberverfassung in keiner Weise aufgehoben.

Aus diesen Gründen wird klar, dass die Novemberverfassung nicht, wie es sonst oft behauptet wird, die Einverleibung Schleswigs ins Königreich bedeutete. Eine Inkorporation hätte es nur gegeben, wenn Schleswig dem Königreich untergeordnet worden wäre, sei es in Form einer vollständigen Inkorporation, bei der das Herzogtum ganz aufgehoben worden wäre und die schleswigschen Ämter die gleiche Stellung im Reich erhalten hätten wie zum Beispiel die Ämter Ripen und Vejle, oder sei es mit der Beibehaltung einiger Kompetenzen in der inneren Verwaltung. Die Stellung Schleswigs zum Königreich blieb aber nach der neuen Verfassung im Vergleich zur Gesamtstaatsverfassung von 1855 unverändert. Überhaupt gab es so viele Ähnlichkeiten zwischen der neuen und der alten Verfassung, dass man auch schwer behaupten konnte, dass die Novemberverfassung einen Schritt zur Einverleibung Schleswigs ins Königreich war; dies wird aber letztendlich eine Frage der Interpretation bleiben.

*Sechstens* bedeutete die Novemberverfassung eine Demokratisierung des Reichsrates. Das allgemeine und direkte Wahlrecht zum Folketing des Reichsrates wäre für die Schleswiger eine Erneuerung im politischen Leben gewesen. Das Wahlrecht zur Landsting war dagegen in derselben Weise wie zum Reichsrat der Verfassung von 1855 privilegiert.

*Endlich* sicherte die Novemberverfassung die sprachlichen Rechte der Mitglieder des Reichsrates auf derselben Ebene wie die Gesamtstaatsverfassung.

Die Novemberverfassung änderte also nichts Grundsätzliches im Verhältnis Schleswigs zum Königreich. Die Frage wäre dann: Änderte sie Grundsätzliches im Verhältnis Holsteins und Lauenburgs zum Königreich und Schleswig? In der Praxis und sofort nicht viel. Die Gesamtstaatsverfassung von 1855 war ja schon seit 1858 für Holstein und Lauenburg außer Kraft gesetzt. In der Theorie sah es aber anders aus. Die Novemberverfassung bot die Möglichkeit, die gemeinsamen Angelegenheiten des Königreiches und Schleswigs weiter zu entwickeln ohne von Holstein und Lauenburg blockiert zu werden. Dagegen würden sich die Bande zwischen dem Königreich und Holstein-Lauenburg weiter lockern. Es war mit anderen Worten ein Prozess eingeleitet, in dessen Verlauf das Königreich und Schleswig sich durch Reformen annähern konnten, während Holstein und Lauenburg auf dem Abstellgleis stünden. Es würde eine Monarchie in zwei Geschwindigkeiten entstehen. Dies brach grundsätzlich mit dem Gesamtstaatsgedanken aus den Jahren 1851/52, der mit vier gleichgestellten und selbständigen Reichsteilen operierte, die sich alle gleichzeitig in dieselbe Richtung bewegten. Dies hatte sich zwar als eine Illusion erwiesen, aber dennoch war die Novemberverfassung eine Verletzung der Versprechungen Dänemarks an Preußen und Österreich vom Winter 1851/52. Dies war auch der Ausgangspunkt Otto von Bismarcks, als Preußen sich zusammen mit Österreich in Bewegung setzte, um Dänemark zu einer Zurücknahme der Novemberverfassung zu zwingen. Die Novemberverfassung beunruhigte auch die überwiegend deutschsprachige und deutschgesinnte Bevölkerung Südschleswigs. Denn wie sollte ihre nationale Zukunft sich gestalten, wenn das Königreich und Schleswig näher aneinander rückten, während ihr Rückhalt im deutschen Holstein gefährdet wurde?

**Der Krieg 1864 – eine Fehlkalkulation.** Als die Novemberverfassung Mitte November fast verabschiedet war, fingen die Dinge an, sich in einer für Dänemark sehr unangenehmen Richtung zu bewegen.

Am 15. November starb König Frederik VII. Dies war ein ausgeprägtes „bad timing“. Die Verfassung war noch nicht unterschrieben und der neue König, Christian IX., war als Gesamtstaatsanhänger dagegen. Er ließ sich nur unter hartem Druck seitens der Regierung Hall dazu bewegen, seine Unterschrift unter die Verfassung zu setzen. Dazu war seine Legitimität als Thronerbe umstritten. Christian IX. wurde zwar König laut dem Londoner Protokoll von 1852, aber



die Augustenburger standen bereit, Erbansprüche auf die Herzogtümer zu erheben. Der Sohn von Herzog Christian August, Prinz Friedrich, hat tatsächlich dies schon am 16. November getan, indem er in einer Proklamation die Regierungsgewalt über Schleswig und Holstein forderte. Die öffentliche Meinung in Deutschland und in den Herzogtümern wurde sofort von den Augustenburgern mit viel Geld und vielen Agenten intensiv bearbeitet. Bald entstand in Deutschland eine riesige Schleswig-Holstein-Bewegung zur Unterstützung des Augustenburger Erbanspruches. Diese Bewegung ergriff auch mehrere der deutschen Kleinfürsten mit ihren Staaten und konnte von den Großmächten Preußen und Österreich nicht ignoriert werden. Sie kamen unter Druck und mussten reagieren.

Christian IX

Ende November und Anfang Dezember zeigte sich außerdem, dass die Hoffnung der dänischen Regierung auf eine Allianz mit Schweden-Norwegen reine Illusion war. Zwar wollte der schwedische König – die schwedische Regierung aber nicht. Das bedeutete, dass weder König Karl XV. selbst noch seine 20 000 Mann wie von ihm versprochen Dänemark zur Hilfe kamen.

Ganz katastrophal verlief auch das Verhältnis zwischen der Regierung Hall und dem neuen König. Christian IX. versuchte, neue Politiker an die Spitze des Staates zu holen, die mit ihm bezüglich der Erhaltung des ganzen Staates für seine neue Dynastie einig waren. Dies erwies sich bald als sehr schwierig. Die Gesamtstaatspolitiker wollten die Verantwortung nicht übernehmen. Doch ließ sich der nationalliberale Kultusminister im Ministerium Hall, D.G. Monrad, dazu bewegen, das Amt des Konseilspräsidenten (Staatspräsidenten) zu übernehmen. Kurz nach Weihnachten 1863 wurde Hall vom König verabschiedet. Das neue Ministerium Monrad erwies sich aber bald als eine Katastrophe. Im Volksmund wurde es höhnisch „die Million“ benannt, weil es aus einem „Einer“ (dänisch für Einzelgänger, hier Monrad) und sechs „Nullen“ (dänisch für Nullitäten, die übrigen Minister) bestand. Monrad galt als manisch-depressiv und war schon deshalb als Regierungschef während einer so ernsthaften Krise völlig ungeeignet. Seine Unfähigkeit wurde aber von ihm selbst nicht erkannt! Von den anderen Ministern war besonders der Kriegsminister Lundbye unfähig; dennoch mischte er sich ständig in die Kompetenzen des Oberkommandos ein.

Die Krise 1864 zeigte auch, dass sich das dänische Regierungssystem seit 1849 noch nicht fest etabliert hatte. Vor allem war unsicher, welche Rolle der König in der konstitutionellen Monarchie spielen durfte. Außen- und Militärpolitik galten zum Teil noch als königliche Domänen. So gelang es Monrad nie, eine feste Außenpolitik zu formulieren und zu verfolgen, während der politisch sehr unerfahrene König seine eigene Gesamtstaatspolitik betrieb mit einer Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogtümern als Endziel. Deshalb war er auch ein Gegner der Teilungspläne und konnte nicht zu einer realistischen Position in dieser Frage bewegt werden.

Dieses Versagen hatte für die dänische Position auf der Londoner Konferenz April-Juni 1864 sehr verhängnisvolle Folgen. Um einen Kompromiss zwischen dem König und seinem Ministerium zu schaffen, wurden die dänischen Vertreter in London nur zögernd und mit unklaren Befugnissen versehen, die es ihnen nicht erlaubten, die tatsächlichen Möglichkeiten für ein für Dänemark doch annehmbares Ergebnis in der Teilungsfrage zu verfolgen. Sie konnten nur zu den verschiedenen Vorschlägen nein sagen und verloren sich stattdessen in illusionären Hoffnungen auf einen Regierungswechsel in Großbritannien, der zur einer dänenfreundlichen Tory-Regierung führen sollte – aber nicht geschah. Zuletzt überließ Monrad dem König die Entscheidung – mit dem Ergebnis, dass Dänemark die Konferenz sprengte. Dies bedeutete, dass der Krieg wieder ausbrach und dass Alsen schnell durch die Preußen erobert wurde. Danach brach



D.G. Monrad

die Regierung zusammen. Der König versuchte mit einer reaktionären Gesamtstaatsregierung eine bessere Position zu bekommen, aber ohne Erfolg: Dänemark verlor alle drei Herzogtümer, wurde Kleinstaat, und die dänisch gesinnten Schleswiger mussten 56 Jahre lang Einwohner Deutschlands sein.

**Ergebnis.** Der Direktor des dänischen Außenministeriums, Peter Vedel, wurde einmal in einer Diskussion über die Politik der Regierung 1863/64 in die Ecke gedrängt. Dann hat er aber geantwortet: „Sagen Sie mir, was hätten wir Ihrer Meinung nach eigentlich tun sollen?“. Darauf schwiegen seine Gegner. Diese berechnete Frage darf natürlich nicht die Historiker davon abhalten, kritische Fragen zur dänischen Politik 1863-64 und früher zu stellen. Sie sollte sie aber vor leichtfertigen Antworten warnen. So ist die Hauptursache für den Krieg und die Katastrophe für den dänischen Gesamtstaat nicht in nationalistischem Übermut und politischem Wahnsinn der national-liberalen Regierung und Partei zu finden. Nationalistische Gedanken hat es gegeben – und zwar parteienübergreifend in der dänischen öffentlichen Meinung –, aber sie lagen der Politik der Regierung nicht zu Grunde, engten wohl aber zusammen mit anderen Fak-

toren deren Handlungsspielraum ein. Gewiss haben die verschiedenen dänischen Regierungen Fehler gemacht. Die aggressive und obrigkeitstaatliche Sprachpolitik in Mittelschleswig erregte die Gemüter, nicht nur in den betroffenen Gebieten, sondern in der nationalen Meinung Deutschlands. Dafür mussten aber in erster Linie nicht die Nationalliberalen, sondern die Nationalkonservativen die Verantwortung tragen. Dies gilt auch für den besonders verhängnisvollen dänischen Widerstand gegen eine Teilung Schleswigs. Dafür waren aber vor allem die beiden Könige Frederik VII. und Christian IX. verantwortlich. Der Starrsinn des letzteren während der Londoner Konferenz hat zusammen mit der Ratlosigkeit Monrads die dänische Niederlage bedeutend vergrößert.

Zufälle und Persönlichkeiten haben auch zu der Katastrophe Dänemarks beigetragen. König Frederik VII. starb in einer schicksalsschweren Stunde, weshalb die Erbfolgefrage noch einmal brisant wurde. Zudem beeinflussten die mutmaßliche Geisteskrankheit Monrads und das außenpolitische Genie Bismarcks den Gang der Geschichte.

Am Ende bleibt doch als Hauptursache für die Katastrophe Dänemarks 1864 die Sammlung Deutschlands. Weniger nationaler Übermut der dänischen öffentlichen Meinung, größere Umsicht in der Verwaltung Schleswigs, eine realistische Position in der Teilungsfrage, Hall als Konseilspräsident statt Monrad – all dies hätte nicht die Sammlung Deutschlands aufhalten können, auch nicht, was die Herzogtümer Holstein und Lauenburg betrifft. Aber wahrscheinlich hätte es zu einem aus dänischer Sicht besseren Ergebnis für Schleswig in Form einer Teilung geführt, wie sie 1920 zu Stande kam, vielleicht auch einschließlich Flensburgs.